

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-009/09
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.06.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.05.09	☒ Umwelt	09.06.09
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	17.06.09
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.06.09	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.09
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.06.09	☒ Ortsbeiräte	18.06.09
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 26.11.2008 wurde mit der Vorlage II-009/08 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-03/08, beschlossen. In den §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 14 Abs. 1 Satz 1 sowie im Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung, Ziffer 4., ist die Entsorgung der mineralischen Abfälle geregelt. Die Entsorgung der mineralischen Abfälle der Stadt Cottbus erfolgt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zum 15.07.2009 auf den Deponien Forst und Reuthen des Landkreises Spree-Neiße. Es handelt sich dabei um geringe Mengen aus privaten Haushaltungen, die bis zu 1 m³ je Anlieferung kostenlos auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie und um mineralische Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung gegen Gebühr auf der Umladestation Cottbus, angenommen werden. Größere Mengen je Anlieferung sind durch die Abfallbesitzer selbst an den Deponien des Landkreises anzuliefern.

Die Deponien des Landkreises Spree-Neiße werden zum 15.07.2009 geschlossen. Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (Vorlage II-008/09) soll die Entsorgung der mineralischen Abfälle ab dem 16.07.2009 auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk erfolgen. Die Regelungen in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus sind entsprechend wie folgt anzupassen.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen“

Im Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus wird Punkt 4. wie folgt gefasst:

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

„4. Deponie Lübben-Ratsvorwerk
für die Ablagerung mineralischer Abfälle
Ratsvorwerk 20
15907 Lübben (Spreewald)

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150107	Verpackungen aus Glas
160120	Glas
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205	Glas
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ je Anlieferung sind gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.

Geringere Mengen pro Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie oder auf der Umladestation Cottbus entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung zu überlassen.“